

## In den nächsten Ausgaben

*Henssler/Deckenbrock:* Einverständliche Ehescheidung und anwaltlicher Parteiverrat – ein auflösbares Spannungsverhältnis?

*Grün:* Die Titulierung des freiwillig gezahlten Unterhalts

*Rausch:* Neues türkisches Familienrecht

*Kemper:* LPartG, Entscheidung des BVerfG

*Wölke:* Der Familienanwalt im common law

*Höser:* Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

*Bienwald:* Wie wird man einen Betreuer u.ä. Interessenvertreter wieder los?

*Hoppenz:* Die Insolvenzordnung und Unterhalt

*Weißbrot:* Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

## Rezensionen

*Friedrich Strohal:*

**Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen bei Selbstständigen**

2. Aufl. 2003, 280 Seiten, 22 EUR, C. H. Beck Verlag

Die Erstauflage aus dem Jahre 1998 wurde bereits in FF 1999, 94 vorgestellt. Mit einem leicht gekürzten Buchtitel, völlig neuem Outfit und zu einem weitaus geringeren Preis ist das Buch dieses Jahr neu herausgekommen – nicht mehr in der Haufe Verlagsgruppe, sondern im Verlag C. H. Beck. *F. Strohal* hat das Buch nicht neu geschrieben. Aber er hat es, die seit der Erstauflage eingetretenen Rechtsänderungen berücksichtigend, auf den neuesten Stand gebracht und es zugleich behutsam erweitert. So hat er in Teil I (Das Einkommen) bei den Formen selbstständiger Tätigkeit als neue Abschnitte eingefügt: Kaufmann – statt GmbH & Co. KG „Mitunternehmerschaft“ – Treuhandverhältnis – Betriebsveräußerung – Betriebsaufgabe. In Teil II (Die Bewertung von Einkommen und Vermögen aus unterhaltsrechtlicher Sicht) erörtert er als weitere Ergebnisveränderungen aus unterhaltsrechtlichen Gründen auch die „Rentabilität“ sowie den „Verweis auf nicht selbstständige Tätigkeit“ (Rn 275 f.). In Teil III (Die Bewertung von Einkommen und Vermögen aus sozialhilferechtlicher Sicht) stellt er unter Rn 314 erweiternd dar, wie die sozialhilferechtliche Praxis verfährt, wenn von Hilfsbedürftigkeit auszugehen ist, jedoch erhebliche Zweifel an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestehen, die nicht auszuräumen sind. In Teil IV (Steuern und Vorsorgeaufwendungen) wurden eingebaut die Abschnitte „Die Steuererklärung“ (Rn 325), „Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer“ (Rn 358 u. 359) sowie „Berufsaufwand“ (Rn 348). Teil V, der das zuvor Dargestellte übergreifend in die Praxis umsetzt, bringt neben einem ABC der Einzelfragen sowie zwei Prüflisten für das Unterhaltsrecht und das Sozialhilferecht sechs praktische Fälle, von denen der Letzte in der Zweitaufgabe hinzugekommen ist. Auch abgesehen von diesen neuen Abschnitten erweitert und aktualisiert der Verfasser hier und dort. So kommt er unter Rn 169 auf Rating Basel II zu sprechen und informiert den Leser über einen Begriff, den er oft nicht ganz verstanden hat, den er aber kennen sollte, wenn er einen wirtschaftlich gewieften Mandanten berät.

*Strohals* Leitfaden taugt ebenso als Nachschlagewerk. Vor allem ist das Buch jedoch eine verständliche, didaktisch meisterhaft gelungene Anleitung für jeden, der seine Kenntnisse im Steuerrecht und/oder Sozialhilferecht im Hinblick auf das Unterhaltsrecht festigen und vertiefen möchte.

Allein die sechs praktischen Fälle in Teil V lohnen es, das Buch zu kaufen.

RiAG a. D. *Dr. Hans van Els*, Solingen

*Birgit Schweikert/Susanne Baer:*

**Das neue Gewaltschutzrecht**

2002, 198 Seiten, 24,90 €, Nomos Verlagsgesellschaft (Das Deutsche Bundesrecht – Leitfäden)

Seit dem 1.1.2002 ist das so genannte Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten. Dies war Anlass für die Autorinnen, sich mit diesem Gesetz und weiteren rechtlichen Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt zu befassen. Das Buch – ein Leitfaden – beginnt mit Hintergrundinformationen zum Thema, kurz und griffig mit Verweisen auf weiterführende Literatur und Studien. Nach einer Zusammenstellung der Reformvorgaben für eine veränderte Intervention werden Eckdaten für effektiven Schutz und institutionelle Reaktion auf häusliche Gewalt benannt.

In Teil 2 werden schwerpunktmäßig zivilrechtliche Schutzmaßnahmen einschließlich der Regelungen zum Gewaltschutz aus dem Kindschaftsrecht beleuchtet. Es folgt die Darstellung der Anspruchsnormen im Einzelnen mit konkreter Erläuterung. Dabei werden Konkurrenzfragen u.a. bei der Wohnungszuweisung (GewSchG oder § 1361b BGB) und zwischen GewSchG und Kindschaftsrecht nicht ausgelassen. Die Vorschriften werden kurz und praxisnah, immer mit Blick auf die Gesetzesmaterialien, kommentiert. Erwähnenswert ist, dass die Rechte von Migrantinnen und Migranten einen eigenen Unterpunkt finden.

Die Verfahrensvorschriften zum GewSchG sind übersichtlich zusammengestellt, nicht nur orientiert an juristischer Definition, sondern untersetzt mit Erklärungen zur besonderen Situation der Opfer häuslicher Gewalt.

Im Weiteren folgen Kapitel über Aufgaben und Interventionsmöglichkeiten der Jugendämter, der Strafjustiz, der Polizei, der Anwaltschaft und der Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder/Jugendliche. Analog dem zivilrechtlichen Teil werden für Straf- und Polizeirecht die einschlägigen Vorschriften und die jeweiligen Handlungsmaßnahmen erläutert. Gerade für die Verzahnung polizeilichen Schutzes und anschließender zivilrechtlicher Maßnahmen ist die Zusammenstellung der jeweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten in einem Buch wichtig und gelungen.

Im Anhang finden sich praxisrelevante Gesetzestexte, Musteranträge für zivilrechtliche Schutzanordnungen, Anträge im Strafverfahren und ein Adressverzeichnis von Unterstützungseinrichtungen.

Zusammengefasst ist das im Vorwort formulierte Ziel des Buches, „...zu erläutern, den ... Hintergrund der Reform darzustellen und ... einen systematischen Zusammenhang...“ aufzuzeigen, gelungen. Praktikerinnen und Praktiker aus den oben angeführten Interventionsbereichen halten einen für die tägliche Arbeit nützlichen und empfehlenswerten Leitfaden in den Händen.

Rechtsanwältin *Dorothea Hecht*, Berlin/Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht, Koordinatorin bei BIG e. V.

*Vomberg/Nehls:*

**Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung**

2002, 167 Seiten, 21 €, C.H. Beck Verlag

Die Trennung von Kindeseltern bedingt es, dass auch die Frage des weiteren Aufenthaltes des Kindes geregelt werden muss. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist grundsätzlich eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Aus einer Vielzahl von Gründen und Motiven heraus kommt es

immer wieder vor, dass ein Elternteil diesen – zugesprochen oft mühevollen – Weg nicht gehen will und das Recht in die eigene Hand nimmt und sich mit dem Kind möglichst in ein anderes Land begibt. Ein Fall legaler Kindesentführung, denn nach deutschem Recht haben beide Eltern – bis zu einer anderweitigen gerichtlichen Regelung – die gemeinsame Sorge. Und spiegelbildlich zu dieser Fallgestaltung werden auch minderjährige Kinder von einem Elternteil vom Ausland nach Deutschland verbracht. In der erstgenannten Fallgestaltung bietet unser Verfahrensrecht keine Hilfen an, das Kind nach Deutschland zurückzubringen, im letztgenannten Fall stellt sich die Frage des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in formeller Sicht, aber auch die Tatsache, dass Fakten geschaffen wurden, wird das Familiengericht unter Beachtung des vorrangigen Wohls des Kindes in große Gewissensnöte bringen. Obwohl die grenzüberschreitende – legale oder illegale – Kindesentführung schon durch das „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“ (HKÜ) und das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) geregelt ist, besteht bei Anwälten, aber auch den Gerichten noch immer große Unsicherheit über die sehr konkreten Regelungen. Etwas stärker in den Blick gerückt ist das HKÜ und ESÜ neuerdings durch die EU-Verordnung Brüssel-II (EU-VO Nr. 134/00), die in § 39 das Konkurrenzverhältnis ausdrücklich regelt.

In Fällen der – internationalen – Kindesentführung unter gleichzeitiger Beachtung der Regelungen von Brüssel-II ist die Abhandlung von *Vomberg/Nehls* ein wichtiges Hilfsmittel. Der Einstieg in die zugegeben ungewohnte und daher schwierig erscheinende Materie wird schon durch das sehr detaillierte Inhaltsverzeichnis erleichtert (S. VII–X). Für die sich anschließende Übersicht der englisch-deutschen Fachausdrücke (S. XIV–XVI) rege ich für die nächste Auflage an, auch eine alphabetische deutsche Übersicht anzufügen. Die Einführung in die Rechtsmaterie wird knapp abgehandelt, was dem Zweck des Buches, nämlich eine praktische Handreichung zu sein, entspricht. Trotzdem werden Konkurrenzfragen z.B. zu Brüssel-II (S. 3) nicht nur in der Erläuterung, sondern auch beim Vertragstext (z.B. S. 115 Fußnote 2) beachtet. Und auch die Grenzen der Anwendung werden aufgezeigt in den kurzen, aber in der Praxis weiterführenden Hinweisen zur Rechtslage bei Nichtvertragsstaaten (S. 4–9). Dankbar zur Kenntnis genommen wird die Übersicht der Vertragsstaaten (S. 143) und der Hinweis auf die – aktuelle – Übersicht der Haager Konferenz im Internet. Das Aufsuchen der Homepage ist empfehlenswert, da für alle Vertragsstaaten eine Übersicht aller für das Land geltenden internationalen Vereinbarungen abrufbar ist. Der Hauptteil des Buches gliedert sich in zwei Teile: die Entführung aus einem Vertragsstaat nach Deutschland einerseits und aus Deutschland in einen Vertragsstaat andererseits. Diese Gliederung erleichtert dem Betroffenen bzw. seinem Anwalt die Handhabung erheblich, denn die kurzen, aber klaren Ausführungen sind eine Checkliste unter Hinweis auf die jeweiligen Vorschriften und Literatur und Rechtsprechung. Das Ausfüllen des jeweiligen Antrages – die Muster befinden sich auf S. 147 ff. zum Sorge- und S. 150 f zum Umgangsrecht – erübrigt sich, wenn nach Abarbeitung der Checkliste ein erfolversprechender Antrag nicht gestellt werden kann. Die Erläuterungen und weiterführenden Hinweise sind verständlich und zeigen die große Praxisnähe der Verfasser. Als Beispiel seien angeführt die Empfehlung auf Erwirkung einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung (S. 23) nach Art. 15 HKÜ (Antragsmuster auf S. 160, Beschlussmuster S. 110), der Hinweis auf die Problematik der Altersgrenzen bei Entführung mehrerer Kinder (S. 22), die Hinweise auf die von der zentralen Behörde zu bewirkenden Übersetzungen (S. 25) und ganz besonders die kurzen, aber wichtigen Hinweise hinsichtlich

der Verfahrenskosten (S. 26). Besonders wichtig und mit der notwendigen Deutlichkeit dargestellt ist das Verbot der Sachentscheidung (S. 34 ff). Die verschiedenen Fallgestaltungen sind angesprochen mit den nach dem HKÜ sich ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen. Besonders erfreulich ist es, dass die Darstellung nicht nur den Herausgabeantrag behandelt, sondern auch die Verteidigung gegen einen solchen (S. 38 ff). Befasst sich die Darstellung vorrangig mit der Sorgerechtsverletzung, wird unter der Überschrift „Sonderprobleme“ auch die Umgangsrechtsverletzung behandelt (S. 82 ff). Fast schon übersehen werden die kurzen Ausführungen zur Vorbeugung gegen Kindesentführungen (S. 101 ff). Wer die tatsächlichen und rechtlichen Probleme in der Anwendung des HKÜ erkennt, wird die besondere Bedeutung dieser konkreten, vorbeugenden Maßnahmen zu schätzen wissen. Diese richten sich vorrangig an den Elternteil, der eine Verbringung des Kindes gegenwärtig sein kann, aber auch an das FamG, das mit einem rechtzeitigen Ausreiseverbot und einer Grenzsperr (S. 103, Muster S. 109) die Eskalation verhindern kann. Die strafrechtlichen Aspekte werden knapp dargestellt (S. 105 ff) und zu Recht als „stumpfes Schwert“ bezeichnet (S. 107) und mit dem vorrangigen Ziel der Rückführung unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes auf eine sog. Untertaking-Vereinbarung (ausführlich S. 49 f) hingewiesen (Mustervereinbarung S. 158, 159).

Ein Hinweis auf wichtige Adressen auch im Ausland – mit E-Mail und Web-Seite – befindet sich auf den Seiten 144–146 und eine Auflistung der zuständigen FamG – und der jeweiligen OLG – auf den Seiten 162–164. Nicht nur der Inhalt des knapp 167 Seiten starken Buches, sondern auch die Art und Weise der Darstellung zeigen, dass die Autoren *Vomberg/Nehls* nicht theoretisieren, sondern aus der Praxis für die Praxis die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Entführung darstellen. Es ist den Verfassern gelungen, die notwendigen theoretischen Ansätze mit den praktischen Anforderungen zu verbinden und hervorragende Hinweise und Handreichungen sowohl für den vorbeugenden als auch den repressiven Rechtsschutz praxisnah darzustellen. Jeder mit Familienrecht befasste Anwalt, aber auch die Richter der jeweils nach § 5 HKÜ zuständigen Familiengerichte sollten dieses Buch nicht nur lesen, sondern stets in Griffweite haben.

Vors. RiOLG Dr. Friederici, Naumburg

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:

#### § 1579 Nr. 1–7 BGB/Eine Vorschrift mit 7 Siegeln

27. Juni, Kaiserslautern, 16.00–20.30 Uhr\*\*

Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen

#### Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

27. Juni, Weimar, 13.30–18.00 Uhr\*\*

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen

#### § 1579 Nr. 1–7 BGB/Eine Vorschrift mit 7 Siegeln

28. Juni, Reutlingen, 9.30–14.00 Uhr\*\*

Referent: *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt, Euskirchen

#### Vermögensausgleich außerhalb des Güterrechts

28. Juni, Nürnberg, 9.30–17.30 Uhr\*\*

Referent: *Reinhardt Wever*, Richter am OLG Bremen

#### Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

28. Juni, Berlin, 9.30–14.00 Uhr\*\*

Referent: *Dr. Walter Kogel*, Rechtsanwalt, Aachen